

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Personal
Rittnerstraße Nr. 5
39100 BOZEN

- ☐ Verwaltungspersonal
☐ Schulpersonal
☐ Kindergarten- und Integrationspersonal

Elternzeit (Freiwillige Arbeitsenthaltung)

(Artikel 42 – 45 des BÜKV vom 12. Februar 2008)

☐ **Verlängerung der Elternzeit laut Art. 33 des Gesetzes 104/92**

(Anlage: Bescheinigung der Feststellung der Behinderung im Sinne des Artikels 3, Absatz 3, des Gesetzes 104/92)

Antragsteller/in Matr. Nr.

geboren am

☐ mit unbefristeten Arbeitsverhältnis

☐ mit befristeten Arbeitsverhältnis bis zum

Arbeitsverhältnis (Vollzeit, Teilzeit/Wochenstunden angeben):

Berufsbild:

beantragt

für den Sohn/die Tochter geb. am

Steuernummer Sohn/Tochter:

Art der Verwandtschaft

(leibliches Kind, Adoptivkind, anvertrautes Kind)

☐ Zeitraum des beanspruchten obligatorischen Mutterschaftsurlaubes, oder des alternativen Vaterschaftsurlaubes (anstelle der Mutter) vom bis

☐ Letzter Tag, an dem der obligatorische Vaterschaftsurlaub (max. 10 Tage) beansprucht wurde

☐ Im Falle eines adoptierten oder anvertrauten Kindes, das Datum des Eintrittes des Kindes in die Familie angeben

Dem Antrag muss eine entsprechende Bescheinigung beigelegt werden, falls noch nicht eingereicht.

☐ der Sohn/die Tochter hat eine Behinderung im Sinne des Art. 3, Abs. 3, des Gesetzes Nr. 104/1992:

für den Zeitraum vom bis

ab dem (Befund ohne Fälligkeit)

Dem Antrag muss eine entsprechende Bescheinigung beigelegt werden.

die Elternzeit wie folgt (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ **Inanspruchnahme eines Zeitabschnittes** (Der Zeitraum umfasst auch die etwaigen darin anfallenden Feiertage und arbeitsfreien Tage. Dies gilt, wenn zwischen den verschiedenen Zeiträumen der Elternzeit nicht die Dienstaufnahme bzw. Abwesenheit aus einem anderen Grund erfolgt):

vom (einschließlich)	bis (einschließlich)	Besoldung (Prozentsatz der Besoldung während der Elternzeit angeben: 100 %, 80 %, 30 %) ***
		%
		%
		%
		%

- ☐ **Inanspruchnahme in einzelnen Tagen** (Zwischen den einzelnen Tagen muss eine Dienstaufnahme oder eine Abwesenheit aus einem anderen Grund erfolgen, da ansonsten auch die Tage dazwischen mit Elternzeit abgedeckt werden müssen):

Tag (Datum angeben)	Besoldung (Prozentsatz der Besoldung während der Elternzeit angeben: 100 %, 80 %, 30 %) ***
	%
	%
	%
	%
	%
	%
	%
	%

- ☐ **Inanspruchnahme in Stunden** (mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden pro Tag bzw. mindestens 1 und höchstens 2 Unterrichtseinheiten am Tag):

Tag (Datum angeben)	Anzahl Stunden (nur ganze Stunden)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Besoldung (Prozentsatz der Besoldung während der Elternzeit angeben: 100 %, 80 %, 30 %) ***
				%
				%
				%
				%
				%

- ☐ **Verringerung der individuellen Wochenarbeitszeit** (Die Verringerung der Arbeitszeit beträgt mindestens eine Stunde bzw. eine Unterrichtseinheit wöchentlich und maximal die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Der beantragte Zeitraum muss mindestens 1 Monat und immer ganze Arbeitswochen umfassen (Beginn an einem Montag und Ende an einem Freitag):

- für den Zeitraum vom bis (beide Daten inbegriffen)
- aktuelle Wochenarbeitszeit (Wochenstunden laut Arbeitsvertrag angeben)
- gewünschte Wochenarbeitszeit (Wochenstunden abzüglich der gewünschten Stunden Elternzeit angeben)
- Besoldung % (Prozentsatz der Besoldung während der Elternzeit angeben: 100 %, 80 %, 30 %) ***

*****Informationen zur Besoldung:**

Monate der Elternzeit	Besoldung in %	Wirksamkeit:	Voraussetzungen:
1 Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme *	80 %	ab dem 01.01.2023	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2022.
1 Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme *	100 %	ab dem 01.01.2025	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2024.
Ein 2. Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme *	80 %	ab dem 01.01.2024	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2023.
Ein 3. Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme und innerhalb des 6. Lebensjahres des Kindes *	80 %	ab dem 01.01.2025	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2024.
Die Monate mit erhöhter Vergütung können zwischen den Eltern aufgeteilt oder nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. * <i>sofern der andere Elternteil nicht bereits 80% bzw. 100% beansprucht hat.</i>			
Für das 2, 3, oder 4 bis 8 Monat der Inanspruchnahme	30 %		
Für das 9, 10 und 11 Monat der Inanspruchnahme	30 %	ab dem 01.01.2025	Wenn beide Elternteile Elternzeit beanspruchen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass er/sie bei anderen Arbeitgebern NICHT die Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 52 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 beansprucht hat.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, bei anderen Arbeitgebern bereits folgende Zeiträume beansprucht zu haben:

bei anderen Arbeitgebern bereits beanspruchte **Elternzeit**:

☐ NEIN

☐ JA

vom	bis	Besoldung (in %)	Arbeitgeber	Arbeits- verhältnis (Vollzeit/Teilzeit - % angeben)
		%		%
		%		%
		%		%
		%		%
		%		%
		%		%

oder wenn in Tagen: Tage (Anz.) - Besoldung %

Arbeitgeber

Arbeitsverhältnis (Vollzeit/Teilzeit - Prozentsatz angeben) %

bei anderen Arbeitgebern bereits beanspruchter **Wartestand oder Teilzeitwartestand**:

☐ NEIN

☐ JA

vom bis Besoldung % - Arbeitgeber

vom bis Besoldung % - Arbeitgeber

=====

Informationen zum anderen Elternteil:

☐ **Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist einziges Elternteil oder Elternteil mit ausschließlicher Anvertrauung im Sinne des Artikels 337-quater des Zivilgesetzbuches**

Die Bedingung eines alleinerziehenden Elternteils tritt im Falle des Todes oder einer schweren Erkrankung des anderen Elternteils ein, bei Verlassen oder Nichtanerkennung oder im Falle einer alleinigen Sorgerechtsentscheidung durch ein Gericht. In diesem Fall kann der alleinerziehende Elternteil alle 11 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen, abzüglich der bereits vom anderen Elternteil genutzten Zeiträume.

Dem Antrag muss eine entsprechende Bescheinigung beigelegt werden.

☐ **anderer Elternteil (immer vollständig auszufüllen, auch wenn der andere Elternteil keine Freistellung beansprucht hat):**

Zu- und Vorname

Geburtsort und -datum

Steuernummer

Geschlecht (Mann/Frau)

Art der Verwandtschaft mit dem Kind

(leibliches Kind, Adoptivkind, anvertrautes Kind)

- ☐ Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass der andere Elternteil **NICHT** die Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 52 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 beansprucht hat.

Diese Erklärung muss nur für jene Personen abgegeben werden, die ein Arbeitsverhältnis in einer Körperschaft haben oder hatten, für die der Bereichsübergreifende Kollektivvertrag zur Anwendung kommt.

bereits beanspruchte Zeiträume der **Elternzeit**:

- ☐ NEIN
☐ JA

vom	bis	Besoldung (in %)	Arbeitgeber	Arbeitsverhältnis (Vollzeit/Teilzeit - % angeben)
		%		%
		%		%
		%		%
		%		%
		%		%
		%		%

oder wenn in Tagen: Tage (Anz.) - Besoldung %

Arbeitgeber

Arbeitsverhältnis (Vollzeit/Teilzeit - Prozentsatz angeben) %

bereits vom anderen Elternteil beanspruchter **Wartestand oder Teilzeitwartestand**:

- ☐ NEIN
☐ JA

vom bis Besoldung % - Arbeitgeber

vom bis Besoldung % - Arbeitgeber

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.

(Datum)

(Unterschrift)

=====

Der direkte Vorgesetzte bestätigt, dass dieser Antrag am vorgelegt wurde.

Die Vorankündigungsfrist beträgt 7 Kalendertage, 2 Kalendertage für die stundenweise Inanspruchnahme und 15 Kalendertage für Personal mit Turnusdienstplan, für welche eine entsprechende Zulage vorgesehen ist. Die vorgesehenen Fristen müssen bei objektiver Unmöglichkeit nicht eingehalten werden.

Der/Die unmittelbare Vorgesetzte kann fallweise eine kürzere Vorankündigungsfrist gewähren. Die eventuelle Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

- ☐ Unterfertiger/Unterfertigte erklärt, dass von der vorgesehenen Vorankündigungsfrist abgesehen werden kann.

(Datum)

(Unterschrift des Direktors/der Direktorin)

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.